

**Beitragssatzung
Feld-, Weinbergs- und Waldwege
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 04.12.1986
in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.11.1991**

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Beiträgen**
- § 2 Beitragsgegenstand und Abrundung**
- § 3 Behandlung von Jagdpachtanteilen**
- § 4 In-Kraft-Treten**

**Beitragssatzung
Feld-, Weinbergs- und Waldwege
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 04.12.1986
in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.11.1991**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Erhebung von Beiträgen**

Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

**§ 2
Beitragsgegenstand und Abrundung**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Bobenheim-Roxheim liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.
- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

**§ 3
Behandlung von Jagdpachtanteilen**

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und Ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Gemeinde Bobenheim-Roxheim für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Bobenheim-Roxheim Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und Ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Bobenheim-Roxheim zufließenden Beträge auf die Beträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Waldschutz und die Unterhaltung der Wirtschaftswege vom 08.12.1972 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, 04.12.1986
Gemeindeverwaltung, Az.: 170-09 SchF/SchS

(Fügen)
Bürgermeister